

Satzung

**„Alte Garde 1984 Blau-Weiß
Bad Hönningen e.V.“**

Inhalt

§ 1	NAME DES VEREINS	3
§ 2	SITZ.....	3
§ 3	ZWECK	3
§ 4	GESCHÄFTSJAHR	3
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8	ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS	4
§ 9	VORSTAND	4
§ 10	KASSENPRÜFER	5
§ 11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 12	SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	6
§ 13	GESCHÄFTSORDNUNG	6
§ 14	AUFLÖSUNG	6

§ 1 NAME DES VEREINS

- 1.) Der Verein führt den Namen „Alte Garde 1984 Blau-Weiß Bad Hönningen e.V.“.

§ 2 SITZ

- 1.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hönningen am Rhein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 ZWECK

- 1.) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege des rheinisch karnevalistischen Brauchtums. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützen und fördern wir alle diesbezüglichen Aktivitäten, allen Mitgliedern ist daher auch die Mitgliedschaft in weiteren Kooperationen möglich.
- 2.) Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer und religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Vereine und Vereinigungen. Diese haben in der Mitgliederversammlung, wenn sie die Ziffer 3) erfüllen, nur eine Stimme. Diese Stimme ist von der Geschäftsführung oder einem von ihr Bevollmächtigten abzugeben.
- 2.) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder.
- 3.) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die den Verein Alte Garde 1984 Blau-Weiß Bad Hönningen e.V. durch ihr Tun und Handeln in der Öffentlichkeit vertreten.
- 4.) Passive Mitglieder können alle Personen werden, auch ohne die Voraussetzungen der Ziff. 3 zu erfüllen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 5.) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten ist die Höhe des zu zahlenden Beitrages ins eigene Ermessen gestellt.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- 3.) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.
- 4.) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) Vorsitzende(r) (Kommandant/in)
 - b) Stellv. Vorsitzende(r) (stellv. Kommandant/in)

- c) Geschäftsführer/in (Schriftführer/in)
- d) Schatzmeister/in (Kassierer/in)

und dem erweiterten Vorstand

- e) - Beisitzer/in für die Damengarde
 - f) - Beisitzer/in für den Musikzug
 - g) - Beisitzer/in für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit / Homepage.
- 2.) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand in jeder Weise gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der Kommandant oder der stellv. Kommandant sein muss.
 - 3.) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
 - 5.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
 - 6.) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Mitglieder oder sachverständige Personen zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion einzuladen.
 - 7.) Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins. Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Ausnahmen werden über die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 KASSENPRÜFER

- 1.) Die finanzielle Situation des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstellen einen Kassenprüfungsbericht und berichten der Mitgliederversammlung im Jahr der Neuwahlen des Vorstandes.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich, im 2. Quartal des Jahres, von dem/der Vorsitzenden/Kommandanten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Hönningen (Blick Aktuell, KRUPP-Verlag) sowie im Mitteilungsblatt (Wittlich-Verlag) einberufen werden.
- 2.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von mind. 2 Kassenprüfern (Wiederwahl ist 2 mal zulässig)

- e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 3.) Die Aufzählungen b.c. und d. erfolgen im zweijährigen Turnus.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- 5.) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 6.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1.) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.) Alle weiteren Belange werden in der Geschäftsordnung des Vereins „Alte Garde 1984 Blau-Weiß Bad Hönningen e.V.“ geregelt.

§ 14 AUFLÖSUNG

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Hönninger Karnevalsgesellschaft 1891 e.V.“.

Bad Hönningen, 22. Juli 2013